

## Vorblatt

### Ziele

Der Berufsschülerhaltungsbeitrag wird zur unterstützenden Finanzierung des Berufsschulsystems an die Kosten- und Geldwertentwicklung laufend angepasst.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Erhöhung des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden sowie Festlegung einer jährlichen Steigerungsrate.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Anteil der Berufsschülerhaltungsbeiträge der Gemeinden steigt, dies nimmt – je nach Anzahl der ausbildenden Lehrbetriebe in bzw. Lehrlinge aus einer Gemeinde – mehr Mittel aus deren Budgets in Anspruch. Gleichzeitig wird das Landesbudget im selben Ausmaß entlastet.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Durchführung einer gesetzlichen Vorgabe).

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden

Einbringende Stelle: Abteilung 6 – Fachabteilung Berufsbildendes Schulwesen

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel(en) im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Wirkungsziel 1 aus dem Bereich von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner

Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an Musikschulen steht ihnen zur Verfügung.

#### Problemanalyse

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Die Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden wurde seit 1996 nicht mehr verändert, der in der geltenden Verordnung vorgesehene Betrag ist daher nie an die Kosten- und Geldwertentwicklung angepasst worden. Dies soll durch die Neuerlassung der Verordnung nun geschehen. Dadurch soll zumindest der künftigen Kosten- und Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Untätigkeit würde dazu führen, dass das Land weiterhin von den Gemeinden einen Berufsschülerhaltungsbeitrag in der 1996 festgelegten Höhe erhält und künftige Kostensteigerungen daher vom Land allein zu finanzieren wären. Der derzeitige Beitrag entspricht nicht mehr der realen Kosten- und Geldwertentwicklung und liegt deutlich unter der gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgrundlage.

#### Ziele

Der Berufsschülerhaltungsbeitrag wird zur unterstützenden Finanzierung des Berufsschulsystems an die Kosten- und Geldwertentwicklung laufend angepasst.

#### Maßnahmen

Erhöhung des Berufsschülerhaltungsbeitrages pro Berufsschülerin oder Berufsschüler pro Woche von 15,58 € auf 23,37 € ab dem nächsten Schuljahr sowie Festlegung einer jährlichen Steigerungsrate von drei Prozent.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Beitrag, den die Gemeinden zum Berufsschülerhalt und damit zum Landesbudget leisten, steigt. Die Haushalte der einzelnen Gemeinden werden durch höhere Beiträge mehr in Anspruch genommen. Die konkrete Verteilung auf verschiedene Gemeinden ist nicht vorauszusagen, da die entstehenden Kosten weiterhin davon abhängig sind, ob und wie viele Lehrlinge (in einem bestimmten Jahr) in einer Gemeinde ausgebildet werden bzw. wohnhaft sind.

Aufstellung der tatsächlich geleisteten Gemeindebeiträge der vergangenen fünf Schuljahre:

2012/2013	2.469.182,87 €
2013/2014	2.435.113,67 €
2014/2015	2.474.419,36 €
2015/2016	2.215.168,17 €
2016/2017	1.913.697,90 €

Auf Grund des fast durchgehenden Fallens der Beiträge erscheint die Orientierung an einem Durchschnittswert nicht sinnvoll. Ausgehend vom Wert für 2016 würden die vorgesehenen Steigerungen folgende Beitragsleistungen von Seiten der Gemeinden bedeuten:

2018/2019	2.232.647,64 €
2019/2020	2.899.252,44 €
2020/2021	2.986.230,01 €
2021/2022	3.075.816,91 €

Diese Berechnung setzt voraus, dass die Lehrlingszahlen konstant wie im Jahr 2016 bleiben. Laut den derzeit geltenden Prognosen sollte dies tatsächlich der Fall sein. Zu beachten ist, dass auch bei einer dreiprozentigen Beitragssteigerung pro Jahr das gesetzlich zulässige Höchstmaß der Berufsschülerhaltungsbeiträge bei weitem nicht ausgeschöpft wird und die Berufsschülerhaltungsbeiträge im österreichweiten Vergleich weiterhin als niedrig zu bezeichnen sind.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

**Zu § 1:** Legt den pro Woche Berufsschulbesuch zu entrichtenden Betrag fest, an Hand dessen, je nach Lehrgangsdauer für den jeweiligen Lehrling, der von der Gemeinde zu entrichtende Gesamtbetrag zur Schulerhaltung berechnet wird.

**Zu § 2:** Legt die Höhe der im Gesetz vorgesehen möglichen, jährlichen Steigerung zur Angleichung an die Bemessungsgrundlage fest. Es wird ein prozentueller Wert in der Höhe von drei Prozent festgelegt.

**Zu § 3:** Das Datum des Inkrafttretens wurde mit 31. August 2018 gewählt. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass das Schuljahr an den steirischen Berufsschulen mit 1. September beginnt, die nunmehr festgelegte automatische Steigerung mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam wird und somit jeweils für ein ganzes Schuljahr greift. Außerdem wird die alte Verordnung außer Kraft gesetzt.